



24.6.2010

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 1801/2009, eingereicht von Vitaliano Caimi, italienischer Staatsangehörigkeit, im Namen der Kampagne „Una VAS per Busto Arsizio“, zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent beschwert sich darüber, dass die Gemeinde Busto Arsizio die Pläne für die Erschließungspläne keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen hat. Die Pläne sollten Ende März zur Ausführung gelangen. Eine UVP müsse vor der Ausführung der Pläne erfolgen. Er habe hierum ersucht, die kommunalen Behörden hätten jedoch nicht auf sein Ersuchen reagiert. Der Petent möchte die Pläne einsehen und dazu konsultiert werden. Er beruft sich dabei auf die Richtlinien 2001/42/EG und 2003/35/EG sowie auf sein Informationsrecht gemäß dem Aarhus-Abkommen. Der Petent ersucht das Europäische Parlament, die Rechte der Öffentlichkeit auf Zugang zu Informationen und auf Beteiligung an Entscheidungsverfahren zu gewährleisten.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 22. März 2010. Die Kommission wurde um Auskünfte ersucht (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 24. Juni 2010

Die Richtlinie 2001/42/EG¹ über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, (bekannt als Richtlinie über die strategische Umweltprüfung oder SUP-Richtlinie) gilt für alle Pläne und Programme, einschließlich auf den Gebieten der Raum- und Stadtplanung und der Flächennutzung, die den Rahmen für künftige Genehmigungsanträge

¹ ABl. L 197, vom 21.7.2001, S. 30.

von Projekten, die in den Anhängen I und II zur Richtlinie des Rates 85/337/EWG¹ (bekannt als die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder UVP-Richtlinie) aufgeführt sind, bilden

Seit die Petition beim Europäischen Parlament eingereicht wurde, hat die Kommission Informationen im Internet gefunden, denen zufolge am 24.2.2010 ein SUP-Verfahren eingeleitet wurde und am 5.3.2010² die Ausschreibung zur Vorbereitung des SUP-Berichts im Amtsblatt der Italienischen Republik veröffentlicht wurde.

Es muss unbedingt vermerkt werden, dass die in Artikel 2 der Richtlinie 2003/35/EG³ angestrebte Beteiligung der Öffentlichkeit nicht erforderlich ist, wenn eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Richtlinie 2001/42/EG stattfindet (vgl. Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 2003/35/EG).

Schlussfolgerung

Die Kommission kann ausgehend von den in dieser Petition enthaltenen Informationen und den jüngsten Entwicklungen keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das EU-Umweltrecht finden.

¹ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40; ABl. L 73, vom 14.3.1997, S. 5; ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 17; ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114.

² Amtsblatt – 5. Sonderreihe – Öffentliche Aufträge Nr. 26, Jahr 151 vom 5.3.2010, S. 49.

³ ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 17.